



## STÄDTEBAU BEKANNTMACHUNG EINER ÖFFENTLICHEN UNTERSUCHUNG

Das Gemeindegremium lässt wissen, dass es – ~~dass der Fachbereich Raumordnung~~ – dass die Regierung – mit einem Antrag befasst worden ist, der Folgendes betrifft:  
~~Verstädterungsgenehmigung~~ – ~~Änderung einer Verstädterungsgenehmigung~~ –  
Städtebaugenehmigung – Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten –  
Städtebaubescheinigung n°2

Der Antragsteller ist Frau Laetitia Danhier, wohnhaft in 4710 Lontzen, Waldstraße, 14.  
Das betroffene Grundstück befindet sich in 4710 Lontzen, Waldstraße, 14 und Katastriert Gem I Flur B N° 54D.

Das Projekt betrifft die Errichtung eines Anbaus mit Dachterrasse und hat folgende Merkmale:  
D.IV.6: Eine Städtebaugenehmigung kann als Ausnahme zum Sektorenplan für die legal bestehenden Bauten, Anlagen oder Gebäude bzw. Gruppen von Bauten, Anlagen oder Gebäuden, die eine funktionelle Einheit bilden, erteilt werden, wenn deren aktuelle oder zukünftige Zweckbestimmung den Vorschriften des Sektorenplans nicht entspricht und:  
1° es sich um Umbau-, Vergrößerungs- oder Wiederaufbauhandlungen und -arbeiten handelt;  
2° oder es sich um eine Abänderung der Zweckbestimmung und die Schaffung von Wohnungen handelt, so wie in Artikel D.IV.4 Absatz 1 Nummern 6 und 7 erwähnt.

Die Nebeneinrichtungen und zusätzlichen Einrichtungen zu den vorerwähnten Bauten, Anlagen oder Gebäuden, bzw. Gruppen von Bauten, Anlagen oder Gebäuden, die von diesen getrennt sind, können ebenfalls zugelassen werden.

In diesem Fall liegt das Projekt im Agrargebiet.

R.IV.40-1 6°: Der Bau, Wiederaufbau oder der Umbau eines Gebäudes, das sich auf Immobilien bezieht, die auf der Schutzliste stehen, klassifiziert sind, sich in einer Schutzzone gemäß Artikel 209 des wallonischen Gesetzbuches über das Kulturerbe befinden oder an einem Ort liegen, der in das Inventar des archäologischen Erbes gemäß Artikel 233 des wallonischen Gesetzbuchs über das Kulturerbe aufgenommen wurde;

In diesem Fall liegt das Projekt im Schutzbereich.

Die öffentliche Untersuchung erfolgt kraft Artikel – D.IV.40 – R.IV.40-1 – D.VIII.13 – des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung.

Während des Untersuchungszeitraums kann die Akte an folgender Anschrift eingesehen werden:  
Kirchstraße, 46 in 4710 Lontzen :

- Montags bis freitags von 09 Uhr bis 12 Uhr Und donnerstags von 14 Uhr bis 19 Uhr.
- am 02/05/2024 bis 20 Uhr;

Für Einsichtnahmen bis 20 Uhr muss der Termin spätestens 24 Stunden im Voraus verabredet werden, bei Frau Manuela Hompesch Tel: 087/89 80 57 E-Mail : manuela.hompesch@lontzen.be

**Die öffentliche Untersuchung läuft vom 02/05/2024 bis zum 16/05/2024.**

Schriftliche Beanstandungen und Bemerkungen können an das Gemeindegremium gerichtet werden:

- per gewöhnliche Post an folgende Anschrift : Kirchstraße, 46 in 4710 Lontzen
- per Fax an die Nummer : 087/ 89 80 63
- per E-Mail an : manuela.hompesch@lontzen.be
- durch Übergabe an Frau Manuela Hompesch mit Büro in Kirchstraße, 46 in 4710 Lontzen

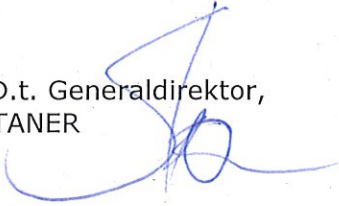
Der Umschlag, das Fernschreiben oder die E-Mail trägt den Vermerk: Städtebaugenehmigung  
3556 Danhier

Während desselben Zeitraums können die mündlichen Beanstandungen und Bemerkungen nach  
Verabredung bei Frau Manuela Hompesch oder bei der Abschlusssitzung erörtert werden.

Die Abschlusssitzung der öffentlichen Untersuchung findet an folgender Anschrift statt:  
Kirchstraße, 46 in 4710 Lontzen, am 16/05/2024 um 11 Uhr.

Lontzen, den 25/04/2024

Der D.t. Generaldirektor,  
M. STANER



Namens des Kollegiums:



Der Bürgermeister,  
P.THEVISSEN

